



Preisblatt Ökostrom "Münster:land"

für landwirtschaftliche Betriebe durch die Stadtwerke Münster GmbH

Gültigkeit des Preisblatts: 01.06.2026

Arbeitspreise für die Energie (netto)¹⁾

Variante 1: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2028

für Stromanlagen mit Eintariffmessung		ct/kWh	12,99
für Stromanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)		ct/kWh	12,99
für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtariffmessung ²⁾	HT	ct/kWh	13,29
	NT	ct/kWh	12,29

Variante 2: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2029

für Stromanlagen mit Eintariffmessung		ct/kWh	10,89
für Stromanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)		ct/kWh	10,89
für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtariffmessung ²⁾	HT	ct/kWh	11,19
	NT	ct/kWh	10,19

Grundpreis für die Energie (netto)¹⁾

Monatlicher Grundpreis pro Stromanlage	€/Monat	5,00
--	---------	------

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des KWK-Gesetzes, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), der Offshore-Netzumlage sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2026)

KWKG-Umlage	Aufschlag für besondere Netznutzung	Offshore-Umlage	Stromsteuer
0,446 ct/kWh	1,559 ct/kWh	0,941 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler. Dies gilt nicht für Stromanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM).

Sofern die Anforderungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfüllt werden, werden Reduzierungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) in den Modulvarianten 1 und 2 gewährt. Eine Abrechnung der Modulvariante 3 ist nicht möglich. Die Reduzierungen werden auf der Energierechnung als Gutschrift ausgewiesen. Die Modulreduzierungen sind beim jeweiligen Netzbetreiber zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungs-sonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die KWKG-Umlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Ökostrom gemäß Entwertung von Herkunftsnachweisen i.S.v. § 79 EEG.

Kennzeichnung der Stromlieferung ab 01.07.2026 (Basisjahr 2025)

Stand: Juni 2026

Energieträger Zusammensetzung in %

Gesamtstromlieferung Stadtwerke Münster



188 g/kWh 63 %*

Ökostrom Stadtwerke Münster



0 g/kWh 0 %*

Verbleibender Energieträgermix



301 g/kWh 100 %*

Vergleich: Stromerzeugung Deutschland



300 g/kWh 100 %

- Erneuerbare Energien, finanziert aus EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien, nicht finanziert aus EEG-Umlage
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage (0 %)
- Kohle
- Erdgas
- Kernenergie (0 %)
- Sonstige fossile Energien

- CO₂-Emission
- Radioaktiver Abfall = 0 g/kWh

Lieferland der Herkunftsnachweise

	Norwegen	Frankreich	Deutschland	Dänemark	Niederlande	Portugal	Österreich	Italien	Schweden	Estland
Anteil	51 %	14 %	10 %	7 %	6 %	4 %	3 %	3 %	1 %	1 %

* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %);
Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 2023